



GZ: 131-9/205-2026/Fra

Betreff: Melvin Koller und Dipl.-Ing. Sarah Koller, BSc
Dr.-Friedrich-Niederl-Siedlung 5/4, 8330 Feldbach
Umbau des bestehenden Einfamilienhauses
sowie Zubau eines Technikraumes, eines Vordachs und einer Garage,
Errichtung einer Terrasse, einer PV-Anlage, eines Pools, einer Außentreppe,
zwei Stützmauern und einer Einfriedung sowie Geländeänderungen
auf dem Grundstück Nr. 1011/2 der KG 62163 Weißenbach
in 8330 Feldbach, Oberweißenbach 15
Bauakt-Nr. 20260093 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 07.04.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Melvin Koller und Frau Dipl.-Ing. Sarah Koller, BSc, Dr.-Friedrich-Niederl-Siedlung 5/4, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 07.04.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Umbau des bestehenden Einfamilienhauses sowie den Zubau eines Technikraumes, eines Vordachs und einer Garage, die Errichtung einer Terrasse, einer PV-Anlage, eines Pools, einer Außentreppe, zwei Stützmauern und einer Einfriedung sowie die Vornahme von Geländeänderungen auf dem Grundstück Nr. 1011/2 der KG 62163 Weißenbach in 8330 Feldbach, Oberweißenbach 15, angesucht.**

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Mittwoch, 22.04.2026, um 10:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Oberweißenbach 15) anberaunt.

Verhandlungsleiter:
Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:
Arch. Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke
Telefon: 03152/2202-218
Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

